Hinweise – Regelungen zum Datenschutz

**Allgemeines**

* Alle den Datenschutz betreffenden Prozesse sind Führungsprozesse, deren Verantwortung bei der Schulleitung liegt.
* Die Auswirkungen sind eher gering, weil bereits ein hohes Datenschutzniveau geschaffen worden ist.
* Es ergeben sich keine wesentlichen materiellen Änderungen
* Bis die Rechtssystematik der DSV NRW umgestellt ist, sind die bestehenden Rechtsgrundlagen bedenkenlos weiterhin anwendbar.

**Bereits jetzt zu beachtende Änderungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Änderung** | **Umsetzung/Änderung/Verfahren** |
| Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten *Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche (SL) hat ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen.* | * Die Verantwortung liegt ab sofort bei der Schulleitung
* Die bereits bestehenden Verfahrensverzeichnisse können durch die SL gesammelt und vorgehalten werden, dies reicht für die strukturierte Datenschutzdokumentation und als Nachweis der Einhaltung der Vorgaben aus der DSGVO.
* Für neue Verarbeitungstätigkeiten ist allerdings das Verzeichnis laut DSGVO zu erstellen, ein Muster ist auf der Homepage der LDI eingestellt. [[LINK](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verzeichnis-Verarbeitungstaetigkeiten/index.php)]
* Die Datenschutzbeauftragten sind nicht mehr konkret zur Vorabkontrolle der Verzeichnisse verpflichtet, aber die Prüfung wird den SL dringend empfohlen (Beratungsrecht der SL). Der Datenschutzbeauftragte ist nicht mehr zur schriftlichen Prüfungsbestätigung verpflichtet.
 |
| Genehmigung zur Nutzung von privaten ADV-Geräten der Lehrkräfte | * Hier gelten die Regelungen der Dienstanweisung (BASS 10-41 Nr. 4) [[LINK]](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/DienstanweisungRdErl.pdf)
* Der entsprechende Vordruck ist zu nutzen [[LINK]](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/DienstanweisungAnlage.pdf)
 |
| Datenschutz-Folgenabschätzung (DFA) *Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung sowie Beschreibung und Beurteilung der Risiken und Maßnahmen zur Risikoeindämmung* | Auf Ebene der Einzelschule ist nach derzeitiger Einschätzung keine Verpflichtung der SL eine DFA durchzuführen zu erwarten. |
| Kopien von Unterlagen mit personenbezogenen Daten | Eine Kopie der Unterlagen mit personenbezogenen Daten muss ab sofort unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Kopien können nach wie vor Auslagen verlangt werden.  |
| Informationspflicht*Zum Zeitpunkt der Erhebung muss mitgeteilt werden, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden sowie Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen etc.*  | * Bislang bestand das **Recht** auf Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, ab sofort ist aber der Verantwortliche in der **Pflicht** den Betroffenen (Schülerin/Schüler, Eltern, Lehrkräfte) hierüber Auskunft zu geben.
* Es wird als ausreichend angesehen, dies über die Homepage zu veröffentlichen (ein Muster wird demnächst auf der Homepage des Innenministeriums zur Verfügung gestellt)
* Die erforderlichen Informationen sind bereits in den VO DVI [[LINK]](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/1-VO-DV-I---9_2_2017.pdf) und VO DVII [[LINK]](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/1-VO-DV-II-9_2_2017.pdf)enthalten, daher ist es zweckmäßig und ausreichend, mittels Link auf der Homepage auf diese zu verweisen.
* Darüber hinaus muss aber bei einer Anmeldung einer Schülerin/ eines Schülers die VO DV 1 ausgehändigt werden (Verpflichtung zur Information zum Zeitpunkt der Datenerhebung).
 |
| Homepage der Schulen*Auch gegenüber der Personen, die die Schulhomepage nutzen, gilt die Informationspflicht* | * Für alle datenverarbeitenden Aktionen auf der Homepage (Cookies, Besucherzähler, Fragebögen, etc) muss ein Hinweis erfolgen, ob und wie die personenbezogenen Daten hierbei verarbeitet werden.
* Die Kontaktdaten des zuständigen schulischen Datenschutz­beauftragten müssen veröffentlicht werden. Die Angabe der dienstlichen Email-Adresse und der Telefonnummer ist ausreichend.
* Ein Muster einer Datenschutzerklärung wird in Kürze im Bildungsportal zur Verfügung gestellt
 |
| Fotos und Namen | * Fotos dürfen – wie bisher – nur auf Grundlage der Einwilligung von Betroffenen veröffentlicht werden. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar
* Die Namen der Lehrkräfte (in Organigrammen etc.) ist hingegen zulässig (Verpflichtung zur Veröffentlichung von Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen nach Informationsfreiheitsgesetz NRW §12)
 |